



26-81

B3.5.5

Postulat von Thomas Maier (glp/GEU) und sechs Mitunterzeichnenden betreffend «Fussgängerstreifen und Aufhebung Rechtsvortritt im Stadtzentrum» (GR Geschäft Nr. 26/2025)
Beantwortung

Ausgangslage

Mit Datum vom 7. Juli 2025 wurde von Thomas Maier (glp/GEU) und sechs Mitunterzeichnenden folgende Motion eingereicht:

«Fussgängerstreifen und Aufhebung Rechtsvortritt im Stadtzentrum»

Der Stadtrat wird beauftragt, im Stadtzentrum das Rechtsvortrittsregime aufzuheben und die Fussgängerstreifen wieder anzubringen. Der Stadtrat wird aufgefordert, hierzu mit der Kantonspolizei Zürich in Kontakt zu treten und das Anliegen vorzubringen, dass in der bestehenden Tempo 30 Zone im Stadtzentrum die Fussgängerstreifen wieder angebracht und der Rechtsvortritt aufgehoben werden sollen; gemeinsam mit der Kantonspolizei abzuklären, welche Lösungsmöglichkeiten es im konkreten Fall gibt; sowie aufzuzeigen, was die Vor- und Nachteile der verschiedenen Möglichkeiten sind.

Begründung:

Vor über 3 Jahren wurde die Tempo-30-Zone im Stadtzentrum durch den Stadtrat eingeführt. Mit der Temporeduktion kamen, wie bei einer Tempo-30-Zone gesetzlich vorgeschrieben, die Fussgängerstreifen weg und es gilt seither der Rechtsvortritt. Zwischenzeitlich hat sich der Verkehr zwar aufgrund des tieferen Tempos etwas beruhigt. Für die Verkehrsteilnehmenden ist die neue Regelung aber eine grosse Herausforderung, und das Sicherheitsgefühl ist deutlich eingeschränkt. Es kam auch bereits zu einem Unfall mit einer schwer verletzten Person, als ein Auto mit einer Fussgängerin mit Rollator kollidierte.

Indem Fussgängerstreifen aufgehoben wurden und ein Rechtsvortrittsregime eingeführt wurde, wurden die vielbefahrenen Kreuzungen (Neuhofstrasse/Bahnhofstrasse, Grundstrasse/Bahnhofstrasse, Strehlgasse/Bahnhofstrasse) unübersichtlich und gefährlich: Aufgrund dessen sowie teilweise auch wegen fehlenden Mittelinseln ist bei oftmals hohem Verkehrsaufkommen eine Querung als Fussgänger sehr schwierig. Verkehrsschwächere Verkehrsteilnehmende, wie ältere Personen oder Kinder, können die Strasse an dieser Stelle kaum sicher queren. Velofahrende finden sich oftmals in einer unübersichtlichen Lage, wobei von allen Seiten Autos kommen, und nicht klar ist, wer fährt und wer Vortritt hat. Aber auch für diejenigen, die mit dem Auto unterwegs sind, ist die Situation mit dem Rechtsvortritt und den andauernd auftretenden Pattsituationen, in denen keines der drei ankommenden Fahrzeuge fahren kann und die Fahrzeuglenker sich verständigen müssen, während ebenfalls Fussgänger und Velofahrer queren wollen, ein Spiessrutenlauf. Dass die aktuelle Situation unübersichtlich und gefährlich ist, haben auch Verkehrsexperten so beurteilt, was kürzlich im Glattaler zu lesen war.

Zwar ist bei Tempo 30 Zonen grundsätzlich vorgesehen, dass es keine Fussgängerstreifen und Rechtsvortritt gibt. Ausnahmen sind aber zulässig, wenn es die Verkehrssicherheit erfordert (vgl. Art. 4 der Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen). Dies ist in Dübendorf zweifellos der Fall.

Hinzu kommt, dass bei Tempo 30 auf einer Hauptverkehrsstrasse - sofern keine gleichzeitige Umklassierung vorgesehen ist - diese Strasse ihre übergeordnete verkehrliche Funktion behält: Hauptverkehrsstrassen mit Tempo 30 bleiben vortrittsberechtigt und es müssen auch nicht alle Fussgängerstreifen aufgehoben werden (vgl. «Tempo 30 auf Hauptverkehrsstrassen - Einsatzgrenzen und Umsetzung», Herausgegeben vom Bundesamt für Strassen, abrufbar unter: https://www.cerclebruit.ch/studies/vreduktion/2019_T30_auf_HVS.pdf). Entsprechend sollte eine Aufhebung des Rechtsvortrittsregimes sowie die Wiederanbringung der Fussgängerstreifen auch mit dieser Begründung möglich sein.

Schliesslich könnte anstelle der Tempo-30-Zone auch eine Tempo-30-Strecke eingerichtet werden, wie dies in Wallisellen beim Bahnhof umgesetzt wurde.



Da die Bewilligung entsprechender Anpassungen über die Kantonspolizei erfolgen muss, fordern wir den Stadtrat auf, mit der Kantonspolizei entsprechend in Verhandlung zu treten und gemeinsam abzuklären, welche Möglichkeiten im konkreten Fall gegeben sind, um das Rechtsvortrittsregime aufzuheben und die Fussgängerstreifen wiederanzubringen, und die Vor- und Nachteile aufzuzeigen.

Wir sind der Ansicht, dass die geforderten Massnahmen sich kostengünstig realisieren lassen, da lediglich die Signalisation angepasst werden müsste.

Aufgrund der neuen rechtlichen Begebenheiten (Zuständigkeit des Gemeinderats für Signalisationsänderungen) wird der Vorstoss sicherheitshalber als Motion eingereicht. Sollte der Stadtrat der Ansicht sein, dass das Anliegen nicht motionsfähig ist, bitten wir darum, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.»

Der Gemeinderat hat die Motion in ein Postulat umgewandelt und dem Stadtrat am 2. September 2025 zur Beantwortung überwiesen.

Erwägungen

Das Postulat ist am 2. September 2025 beim Stadtrat eingegangen. Der Stadtrat hat Postulate gestützt auf Art. 38 der Geschäftsordnung des Gemeinderates Dübendorf innert sechs Monaten nach Einreichung, d. h. im vorliegenden Fall bis spätestens 2. März 2026, schriftlich zu beantworten.

Beschluss

1. Das Postulat von Thomas Maier (glp/GEU) und sechs Mitunterzeichnenden betreffend «Fussgängerstreifen und Aufhebung Rechtsvortritt im Stadtzentrum» wird wie folgt beantwortet:

Mit der Einführung der Tempo-30-Zone im Zentrum von Dübendorf wurden zwölf von ursprünglich vierzehn Fussgängerstreifen aufgehoben und bei vier von fünf Knoten wurde das Vortrittsregime auf Rechtsvortritt geändert. Nachträglich wurden auf Antrag der Stadt Dübendorf zwei weitere Fussgängerstreifen durch die Kantonspolizei verfügt.

Die Bahnhofstrasse ist als Sammelstrasse klassifiziert und weist gemäss einer Verkehrszählung aus dem Jahr 2021 einen durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von 6'000 bis 10'000 Fahrzeugen auf. Die Fahrbahnbreite variiert zwischen 5.5 m und 9 m. Neben dem motorisierten Individualverkehr verkehrt auf der Bahnhofstrasse auch der öffentliche Verkehr mit mehreren Buslinien.

Nach Eingang des Postulats suchte der Stadtrat erneut den Austausch mit der Kantonspolizei Zürich als zuständiger Bewilligungsbehörde und diskutierte die im Postulat vorgeschlagenen Lösungsansätze. Zusammengefasst aus dem Postulat sind dies:

Beantragung einer Ausnahmegewilligung für Fussgängerstreifen gemäss Art. 4 der Verordnung des UVEK über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen

Beibehaltung von Tempo 30 auf Hauptverkehrsstrassen mit übergeordneter verkehrlicher Funktion, womit Fussgängerstreifen zulässig sein müssten

Umwandlung der Tempo-30-Zone in eine Tempo-30-Strecke, welche sowohl Rechtsvortritt als auch Fussgängerstreifen ermöglicht

Gemäss Rückmeldung der Kantonspolizei ist die Wiedermarkierung einzelner Fussgängerstreifen auf Basis von Art. 4 der Verordnung des UVEK über Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass für die entsprechenden Querungsstellen eine ausreichende Nachfrage nachgewiesen werden kann. Zusätzlich sind Aspekte wie Beleuchtung, Annäherungssicht sowie die erforderlichen Sichtweiten zu berücksichtigen. Ziel ist es, die Bahnhofstrasse in Längsrichtung für Fussgänger vortrittsberechtigt zu gestalten. Für eine Änderung der Vortrittsregelung für Fahrzeuge sieht der Stadtrat keine ausreichende Argumentationsbasis.



Zusammen mit einem externen Partner wird für vier potenzielle Fussgängerstreifen eine Zweckmässigkeitsbeurteilung durchgeführt. Dabei wird das Querungsbedürfnis anhand eines Erhebungskonzepts ermittelt und die Sicherheitsanforderungen gemäss den geltenden Normen überprüft. Werden die Fussgängerstreifen als zweckmässig beurteilt und sind alle Sicherheitsanforderungen erfüllt, wird bei der Kantonspolizei ein Antrag auf Wiederanbringung eingereicht.

Die vorliegende Berichterstattung stellt erst einen Zwischenbericht dar, die Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Der Stadtrat stellt deshalb dem Gemeinderat den Antrag, das Postulat bis zum Abschluss der Arbeiten aufrechtzuerhalten.

2. Dem Gemeinderat wird beantragt, das Postulat «Fussgängerstreifen und Aufhebung Rechtsvortritt im Stadtzentrum» gestützt auf Art. 38 Ziffer 3c der Geschäftsordnung des Gemeinderates bis zum Abschluss der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

Kommunikation

1. Dieser Beschluss ist öffentlich.
2. Die öffentliche Kommunikation erfolgt mit: Stadtratsbulletin.
3. Kurztext für Stadtratsbulletin: Das Postulat Thomas Maier (glp/GEU) und sechs Mitunterzeichnenden betreffend «Fussgängerstreifen und Aufhebung Rechtsvortritt im Stadtzentrum» wurde am 2. September 2025 an den Stadtrat überwiesen. Der Stadtrat beantwortet das Postulat mittels Berichterstattung und Antragstellung fristgerecht zuhänden des Gemeinderats. Der Stadtrat berichtet darin über den aktuellen Stand, beantragt aber das Postulat bis zum Abschluss der Arbeiten aufrechtzuerhalten.
4. Auskunftsperson bei Medienanfragen: Adrian Ineichen, Tiefbauvorstand.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Gemeinderat Thomas Maier (per E-Mail)
- Gemeinderatssekretariat – z. H. des Gemeinderates
- Stadtplanung (alle)
- Akten

Stadtrat, Dübendorf

André Ingold
Stadtpräsident

Mathias Vogt
Stadtschreiber